

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
Bek. des MRLU vom 1. 11. 2001 (MBI. LSA 2000 S. 128)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8. 12. 1999 (MBI. LSA 2000 S. 430), zuletzt geändert durch Bek. des MRLU vom 8. 2. 2001 (MBI. LSA S. 153), wird wie folgt geändert:

Anlage 9 wird wie folgt geändert:

(konsolidierte Textfassung)

Anlage 9

zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Brucellose der Schafe und Ziegen

1. Maßnahme:

Blutserologische Untersuchung von über 12 Monate alten Schafen und Ziegen auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen *Brucella melitensis* gemäß

- Richtlinie 91/68/EWG vom 28. 1. 1991 (ABl. EG Nr. L 74 S. 42),
- Entscheidung 94/953/EG der Kommission zur 3. Änderung der Richtlinie 91/68/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Ziegen und Schafen vom 20. 12. 1994 (ABl. EG Nr. L 371 S. 14),
- Entscheidung 93/52/EWG vom 21. 12. 1992 (ABl. EG Nr. L 13 S. 14),
- § 3 Abs. 3 der Brucelloseverordnung i. d. F. der Bek. vom 28. 10. 1993 (BGBl. I S. 1821), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 27. 3. 1995 (BGBl. I S. 406),

nach dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsschlüssel.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme und -untersuchung auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen *Brucella melitensis*:

Erstattet werden auf Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung durch den Amtstierarzt

1. die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme, höchstens jedoch 1,55 € (netto) je Probe, des Blutentnahmebestecks, höchstens jedoch 0,22 € (netto) je Probe und die Bestandsuntersuchungsgebühr, höchstens jedoch 10,00 € (netto) je angewiesene Maßnahme und Betriebsstätte.
2. die Kosten der serologischen Blutuntersuchungen (Untersuchungsgebühr der Untersuchungsstelle).

Beihilfen nach den Grundsätzen dieser Anlage werden ab dem 1. 1. 1996 gewährt.